

Informationspflichten für ein Anwaltsprofil?

Wieder einmal mahnen derzeit Kollegen andere Kollegen wegen der Impressumspflicht ab. Stein des Anstoßes sind diesmal fehlende Anbieterkennzeichnungen in sozialen Netzwerken wie XING und auf verschiedenen Anwaltsportalen.

Die Rechtsprechung hat in jüngster Zeit mehrfach eine Impressumspflicht für geschäftliche Profile in sozialen Netzwerken angenommen (s. nur *LG Regensburg*, MMR 2013, 246 [Facebook-Profil]; *LG Berlin*, Beschl. v. 28.3.2013 – 16 O 154/13, BeckRS 2013, 07636 [Google+-Profil]; *LG Aschaffenburg*, MMR 2012, 38 [Facebook-Profil]). Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des *LG Stuttgart* (Urt. v. 24.4.2014 – 11 O 72/14, BeckRS 2014, 08749), in dem das Gericht die Impressumspflicht eines Rechtsanwalts nach § 5 I TMG bejaht, der auf einem Anwaltsportal ein Profil geschaltet hatte, wenig überraschend.

Das *LG Stuttgart* geht davon aus, dass ein Anwalt, der auf einem Portal wirbt, Diensteanbieter ist. Es reiht sich damit in die herrschende Meinung ein, die diese Eigenschaft bejaht, wenn sich das konkrete Angebot für einen objektiven Dritten als eigenständiger Internetauftritt darstellt. Richtigerweise sind Teilnehmer von Handels- und Kommunikationsplattformen jedoch nur Nutzer iSd § 2 S. 1 Nr. 3 TMG und keine Diensteanbieter iSd § 2 S. 1 Nr. 1 TMG (*Lorenz*, VuR 2014, 83 mwN). Nutzer aber sind zu keiner Anbieterkennzeichnung nach § 5 I TMG, § 55 I, II RStV verpflichtet. Sie können nach § 13 VI 1 TMG die Plattform anonym oder pseudonym nutzen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die jüngste Diskussion um die Klarnamenpflicht (also die Pflicht zur Angabe des realen Namens für die Nutzung von Internetdiensten) bestätigt diese Sichtweise: Nach der zutreffenden Meinung von Datenschützern ist eine Pflicht zur Veröffentlichung des realen Namens in sozialen Netzwerken nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar.

Wer als Anwalt Abmahnungen von vornherein vermeiden will, sollte seine Profile sicherheitshalber mit einer Anbieterkennzeichnung versehen. Allerdings sahen viele Handels- und Kommunikationsplattformen bis vor Kurzem gar keine Möglichkeit vor, eine Anbieterkennzeichnung anzubringen. Die meisten Betreiber der Plattformen haben jedoch inzwischen auf die jüngsten Urteile reagiert: Bei vielen Anwaltsportalen und sozialen Netzwerken kann man inzwischen ein Impressum zu seinem Profil hinterlegen.

Während es zahlreiche Abmahnungen wegen mangelhafter oder fehlender Anbieterkennzeichnung gab und gibt, wurden Verstöße gegen die DL-InfoV bisher nur zurückhaltend abgemahnt. Der Grund hierfür scheint einfach zu sein: Nach § 2 II DL-InfoV kann der Dienstleistungserbringer wählen, wie er die Informationen be-

reitstellt. Dieses Wahlrecht ist jedoch bei Dienstleistungen über das Internet eingeschränkt: Wer Dienstleistungen über das Internet erbringt, kann die Informationen im Prinzip nur auf seiner Website bereitstellen (s. etwa *LG Dortmund*, NJW-RR 2013, 1381 [1382]; *Lorenz*, VuR 2010, 323 [328]; *Wüstenberg*, BRAK-Mitt 2012, 64 [64]; aA *Ernst*, CR 2010, 481 [482]). Anwälte erbringen jedoch regelmäßig keine sofortige Rechtsberatung über das Internet. Sie können die Informationen daher nicht nur auf ihrer Website bereitstellen, sondern sie den Mandanten auch vor Übernahme des Mandats per E-Mail, Fax oder Briefpost zusenden. Sucht der Mandant die Kanzlei des Anwalts auf, genügt sogar der Aushang in der Kanzlei. Die Informationen nach § 2 I DL-InfoV müssen folglich nicht zwingend auf die Website des Anwalts oder in sein Profil in einem sozialen Netzwerk oder in einem Anwaltsportal aufgenommen werden, weswegen fehlende Informationen im Internet nicht zwangsläufig wettbewerbswidrig sein müssen. Vor einer Abmahnung ist daher nachzuforschen, wie die Kollegen ihre Informationspflichten tatsächlich erfüllen (*Huff*, ZAP Fach 23 [2010], 895 [896]).

Im Unterschied dazu sind die Informationen nach § 3 I DL-InfoV immer auch auf der Website bereitzustellen, denn sie müssen nach § 3 II DL-InfoV in allen ausführlichen Informationsunterlagen enthalten sein. Dazu zählt auch eine Website (*Ernst*, CR 2010, 481 [483]; *Lorenz*, VuR 2010, 323 [328]; aA *BRAK*, ZAP Fach 26 [2010], 103 [105]; *BRAK*, Merkblatt zur DL-InfoV, 3, www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/dl_infv.pdf). Es stellt sich die Frage, ob auch Profile in sozialen Netzwerken oder in Anwaltsportalen hierunter fallen. Maßgeblich dürfte sein, wie „ausführlich“ die Darstellung ist. Entspricht das Profil nur einer Werbeanzeige, ist es keine ausführliche Informationsunterlage; das folgt aus Erwägungsgrund 96 der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG). Wenn sich ein Anwalt folglich nur kurz vorstellt und seine Rechtsgebiete aufzählt, braucht er die Informationen nach § 3 I DL-InfoV nicht anzugeben.

Anwaltsprofile unterliegen daher als bloße Werbung keinen Informationspflichten. Nur dann, wenn Anwälte eine sofortige Rechtsberatung über das Internet erbringen bzw. über das Anwaltsprofil ein Anwaltsvertrags geschlossen werden kann, wären die Informationspflichten der DL-InfoV bzw. die fernabsatzrechtlichen Informationspflichten zu beachten. Gleichwohl schützt dies nicht vor unberechtigten Abmahnungen. Der Spruch „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!“ verliert für Anwälte offenbar mehr und mehr an Gültigkeit (so schon *Wilmer*, MC 3/2002, 16). Wer als Anwalt im Internet präsent ist, muss damit rechnen, für Verstöße gegen bestehende oder vermeintliche Informationspflichten abgemahnt zu werden. Bleibt zu hoffen, dass das *OLG Stuttgart* das Urteil des *LG Stuttgart* im Wege der Berufung (anhängig unter dem Az. 2 U 62/14) aufhebt.

Rechtsanwalt Dr. Bernd Lorenz, Essen